

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufklärungen und Nachweise

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die von ihm gemäß §§ 140, 141 KVG LSA verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Buchführung (§§ 23, 24 GemKVO Doppik), Inventar (§§ 32, 33 KomHVO), Zahlungsverkehr (§§ 13 - 18 GemKVO Doppik)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

Anlage 5

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle wesentlichen Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - ☐ bestehen nicht.
 - ☒ sind im Jahresabschluss enthalten.
 - ☐ sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - ☒ bestehen nicht.
 - ☐ sind gesondert erläutert.
5. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - ☐ nicht.
 - ☒ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

In der Verbindlichkeiten Übersicht sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
6. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - ☒ nicht.
 - ☐ und sind in der Anlage aufgeführt.
7. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
 - ☒ nicht.
 - ☐ sind am Abschlussstichtag in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden.

8. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- ☐ nicht.
☒ sind am Abschlussstichtag in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden.
9. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht, soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen (vgl. Anhang zum Jahresabschluss Punkt 2.5).
10. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- ☐ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
☐ sind im Anhang angegeben.
☒ sind in den Büchern berücksichtigt worden.
11. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
☐ sind vollständig mitgeteilt worden.
12. Nach bestem Wissen und Gewissen liegen keine Täuschungen und Vermögensschädigungen vor.

21. AUG. 2019

Magdeburg, den



Dr. Trümper